20/2

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Amt für Raumpl. nur
E - 1. APR. 1976

VOM 30. März 1976 Nr. 1877

Die Einwohnergemeinde Balm bei Messen unterbreitet dem Regierungsrat den allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan) mit dem dazugehörenden Bau- und Zonenreglement sowie das Beitrags- und Gebührenreglement zur Genehmigung.

Der Plan und die Reglemente entsprechen den heutigen Planungsgrundsätzen und tragen der zu erwartenden baulichen Entwicklung wie auch den Anforderungen des Ortsbildschutzes Rechnung.

Der Plan enthält:

a) Die Bauzonen, umfassend die Kernzone ein- und zweigeschossig sowie die Zone für öffentliche Bauten und Anlagen.

b) Landwirtschaftszone und Wald.

c) Erhaltenswerte Gebäude (Ortsbildschutz).

d) Den Verkehrsplan, enthaltend Bedeutung, Linienführung und Ausbaubreite der Strassen sowie die Baulinien.

e) Juraschutzzone: Die Organe der Natur- und Heimatschutzkommission sind mit der Abgrenzung der Juraschutzzone der Einwohnergemeinde Balm bei Messen einverstanden.

Der allgemeine Bebauungsplan (Zonenplan) mit dem dazugehörenden Bau- und Zonenreglement sowie das Beitrags- und Gebührenreglement lagen vom 16. Juni bis 16. Juli 1975 öffentlich auf. Gegen alle Reglemente wurde keine Einsprache eingereicht. Die drei gegen den allgemeinen Bebauungsplan eingereichten Einsprachen konnten gütlich erledigt werden, was jedoch verschiedene Planänderungen zur Folge hatte (Reduktion des Baugebietes). Diese Aenderungen

wurden in einer zweiten Planauflage vom 11. September bis 10. Oktober 1975 öffentlich aufgelegt. Neue Einsprachen waren nicht zu verzeichnen. Somit konnten der allgemeine Bebauungsplan (Zonenplan) mit dem dazugehörenden Bau- und Zonenreglement sowie das Beitrags- und Gebührenreglement am 19. Dezember 1975 durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt werden.

Gegenüber dem Plan der provisorischen Schutzgebiete entstehen durch diese Ortsplanung geringfügige Aenderungen, die im Plan korrigiert werden müssen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind noch folgende Bemerkungen anzubringen:

Beim Beitrags- und Gebührenreglement ist zu § 6 Ziffer 3 noch folgendes festzuhalten:

Diese Bestimmung kann im Reglement belassen werden. Es kann aber nicht die Meinung sein, dass der Gemeinderat willkürlich Taxen festlegen kann. Es sind deshalb für die genannten Bauten Rahmenrichtlinien festzulegen, die wiederum der Genehmigung des Regierungsrates bedürfen.

Es wird

beschlossen:

1. Der allgemeine Bebauungsplan (Zonenplan) sowie das dazugehörende Bau- und Zonenreglement der Einwohnergemeinde Balm bei Messen werden genehmigt.

2. Das Beitrags- und Gebührenreglement wird mit dem in den genannten Erwägungen gemachten Vorbehalt zu § 6 Ziffer 3 genehmigt.

3. Die Gemeinde Balm bei Messen wird verhalten, das generelle Kanalisationsprojekt (GKP) nach der mit diesem Beschluss genehmigten Ortsplanung ausarbeiten zu lassen und dem Kant. Amt für Wasserwirtschaft bis zum 31. März 1977 zur Genehmigung

einzureichen.

4. Der Plan der provisorischen Schutzgebiete ist an die mit diesem Beschluss genehmigte Bauzonengrenze anzupassen.

5. Die Gemeinde Balm bei Messen wird verhalten, dem Amt für Raumplanung bis zum 31. Mai 1976 noch 3 Pläne und je ein Reglement wovon ein Exemplar der Pläne auf Leinwand aufgezogen, zuzustellen. Die Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 300.--
Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 639) RE
Fr. 318.--
==========

Der Staatsschreiber:

Dr. Max Gemperli

Bau-Departement (2) Gr
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Amt für Wasserwirtschaft (2), mit Kartenausschnitt BMR
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (7), mit Akten, 1 gen. Plan und je 1 Reglement
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Amtschreiberei Bucheggberg, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plan (folgt später)
Kant. Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschatzung (2), mit 1 gen. Plan (folgt später)
Ammannamt der EG, 4571 Balm bei Messen
Baukommission der EG, 4571 Balm bei Messen, mit 1 gen. Plan und je 1 Reglement (folgen später)
Delegierter des Bundes für Raumplanung, Bahnhofplatz 10, 3003 Bern, mit Kartenausschnitt BMR
NHK
Ingenieurbüro Rudolf Enggist, Rötistr. 22, 4500 Solothurn
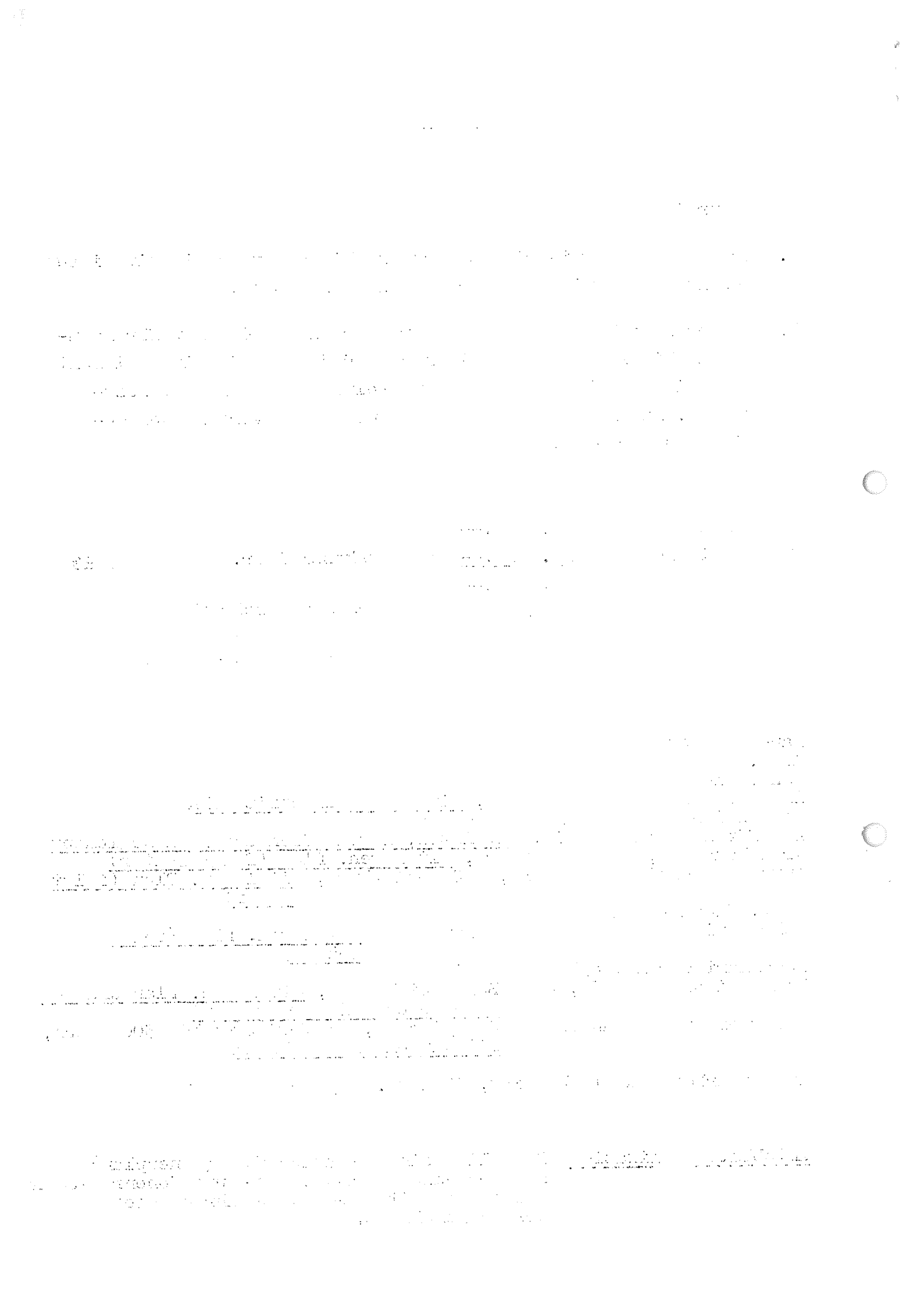
Amtsblatt Publikation: Der allgemeine Bebauungsplan (Zonenplan) mit dem dazugehörenden Bau- und Zonenreglement sowie das Beitrags- und Gebührenreglement werden genehmigt.